



RICHTLINIEN

Richtlinien der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Samtgemeinde Amelinghausen vom 03. Dezember 2015

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 - Vorbemerkungen

Im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen sind zahlreiche Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat das Ziel, diese Jugendarbeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu fördern und ihres jeweils satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, darüber hinaus aber auch die Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen zur Mithilfe in der Jugendarbeit anzuregen.

§ 2 - Zuwendungen

Die Samtgemeinde Amelinghausen gewährt eine pauschale finanzielle Zuwendung für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppen in Höhe von 10,00 Euro pro Kalenderjahr und Mitglied. Von dieser Förderung ausgenommen sind Zuwendungsgewährungen an staatliche, kommunale und religiöse Institutionen und Organisationen. Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird für die Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen nach dem Stand der am 01. Juli eines jeden Jahres nachgewiesenen Mitglieder, die an diesem Tag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechnet und ausgezahlt. Diese gewährte Zuwendung ist zweckgebunden für die Jugendarbeit oder der Gruppe zu verwenden.

§ 3 - Förderungsvoraussetzungen

Die antragstellenden Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen listen ihre jugendlichen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Juli eines jeden Jahres unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Wohnort auf. Sie erklären ferner, welche Personen im Besitze eines Jugendgruppenleiter-Ausweises oder einer gültigen Übungsleiterlizenz sind und damit die Jugendarbeit organisieren und leiten.

Des Weiteren haben die Vereine, Verbänden Organisationen und Gruppen durch eine Erklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versichern, dass die seitens der Samtgemeinde Amelinghausen bereitgestellten Mittel ausschließlich für die Jugendarbeit innerhalb des Vereines, des Verbandes, der Organisation oder Gruppe Verwendung finden.

Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich vor, in Zweifelsfällen einen Verwendungsnachweis unter Beifügung der entsprechenden Belege vor Auszahlung der Zuwendungen zu fordern.



§ 4 – Sonstiges

Die Entscheidung über die Auszahlung der Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien trifft die Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen, in Zweifelsfällen hat der Samtgemeindeausschuss zu entscheiden. Es handelt sich bei der Gewährung dieser Zuwendungen um freiwillige Leistungen der Samtgemeinde Amelinghausen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Amelinghausen rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für jugendliche Mitglieder von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Samtgemeinde Amelinghausen in der Fassung der 3. Änderung vom 22.03.2011 außer Kraft.

Amelinghausen, den 3. Dezember 2015

Samtgemeinde Amelinghausen

- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)